

Schiedsklausel SGH: Gesellschaftsrecht

Alle Streitigkeiten, die zwischen Gesellschaftern gegenwärtig errichteter Gesellschaft oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft und / oder ihren Organen in bezug auf Rechtsverhältnisse entstanden sind oder künftig entstehen, die - Anfechtungssachen eingeschlossen - im weitesten Sinne das Gesellschaftsverhältnis betreffen, werden der Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs deutscher Notare nach Maßgabe des Statuts und der zugehörigen Kostenordnung unterworfen, welche in der Urkunde des Notars Dr. Hans Wolfsteiner vom 19. Januar 2000, UR.Nr.82/2000, niedergelegt sind. Der SGH entscheidet auch über seine eigene Zuständigkeit und in Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung.

[optional: Die Schiedsrichter werden im Sinne der §§ 7 Abs. 2 und 9 des Statuts von den Parteien selbst benannt.]

Das Schiedsgericht entscheidet mit verbindlicher Wirkung für die Gesellschaft, deren Organe und sämtliche Gesellschafter; diese sind am Verfahren im Wege der Beiladung zu beteiligen, sofern sie nicht selbst Parteien sind.

Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist der satzungsmäßige Sitz der Gesellschaft. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ...

Die Schlichtungs- und Schiedsordnung ist in der Urkunde des Notars Dr. Hans Wolfsteiner in München vom 19. Januar 2000, UR.Nr. 82/2000 enthalten. Auf diese Urkunde wird verwiesen. Sie liegt heute in beglaubigter Abschrift vor, ihr Inhalt ist bekannt. Auf Verlesung wird verzichtet. Sie ist dieser Urkunde beigefügt.